

Ordentliche Generalversammlung  
Dienstag, 29. April 2014, 9.30 Uhr  
St. Jakobshalle Basel

**Beilage zu Traktandum 5: Revision der Statuten**

## Statuten von Syngenta AG – Synoptische Darstellung

**Vorbemerkungen:** Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) werden die Vorgaben von Artikel 95 Abs. 3 der Bundesverfassung umgesetzt. Die börsenkotierten Aktiengesellschaften haben innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der VegüV ihre Statuten und Reglemente an diese Vorgaben anzupassen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kommt Syngenta dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Statutenrevision bereits heute nach. Zudem wird die Gelegenheit ergriffen, einige weitere Anpassungen vorzunehmen.

Bisherige Version (Fassung 24.04.2012)	Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)	Erläuterungen
<b>1 FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT</b>	<b>1 FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT</b>	
<p><b>Artikel 1 – Firma/Sitz</b></p> <p>Unter der Firma:            Syngenta AG            Syngenta SA            Syngenta Ltd.            besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.</p>	<p><b>Artikel 1 – Firma/Sitz</b></p> <p>Unter der Firma:            Syngenta AG            Syngenta SA            Syngenta Ltd.            besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.</p>	
<p><b>Artikel 2 – Zweck</b></p> <p>1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft; unter besonderen Umständen ist die Gesellschaft berechtigt, die entsprechenden Geschäfte direkt zu betreiben.</p> <p>2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.</p>	<p><b>Artikel 2 – Zweck</b></p> <p>1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft; unter besonderen Umständen ist die Gesellschaft berechtigt, die entsprechenden Geschäfte direkt zu betreiben.</p> <p>2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.</p>	
<p><b>Artikel 3 – Dauer</b></p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	<p><b>Artikel 3 – Dauer</b></p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	
<b>2 AKTIENKAPITAL</b>	<b>2 AKTIENKAPITAL</b>	
<p><b>Artikel 4 – Aktienkapital</b></p> <p>1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF <del>9312614,99</del>, ist voll liberiert und eingeteilt in <del>93126149</del> Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0,10.</p> <p>2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaber- in Namenaktien umgewandelt werden.</p>	<p><b>Artikel 4 – Aktienkapital</b></p> <p>1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF <b>9294564,90</b>, ist voll liberiert und eingeteilt in <b>92945649</b> Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0,10.</p> <p>2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaber- in Namenaktien umgewandelt werden.</p>	Anpassung aufgrund der an der GV 2014 beantragten Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von 180500 zurückgekauften Aktien.
<p><b>Artikel 4<sup>bis</sup> – Genehmigtes Aktienkapital*</b></p> <p><del>*Formelle Aufhebung durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 25. Juli 2012 infolge Fristablaufs des genehmigten Aktienkapitals per 20. April 2012</del></p>		Aufgehobene Bestimmung.

<p><b>Artikel 5 – Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Für Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Aktionäre, welche das Stimmrecht für Aktien, die nicht in ihrem Eigentum stehen, ausüben dürfen, können auf Gesuch im Aktienbuch eingetragen werden, falls ihre Berechtigung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (gesetzliche Nutzniessung, gesetzliches Vertretungsrecht für einen Minderjährigen etc.).</li> <li>2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.</li> <li>3 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung der Eintragung sofort informiert werden.</li> <li>4 Der Verwaltungsrat <b>regelt</b> die Einzelheiten der Eintragung in separaten Richtlinien, welche die Marktpraxis in all jenen Märkten reflektieren, in denen Aktien der Gesellschaft kotiert sind. Insbesondere kann der Verwaltungsrat unbesehen von Artikel 5 Abs. 2 gestützt auf separate Richtlinien oder individuelle Vereinbarungen Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht ins Aktienbuch eintragen; <del>sofern die Nominees einer anerkannten Banken- oder Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen:</del></li> </ol>	<p><b>Artikel 5 – Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Für Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Aktionäre, welche das Stimmrecht für Aktien, die nicht in ihrem Eigentum stehen, ausüben dürfen, können auf Gesuch im Aktienbuch eingetragen werden, falls ihre Berechtigung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (gesetzliche Nutzniessung, gesetzliches Vertretungsrecht für einen Minderjährigen etc.).</li> <li>2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.</li> <li>3 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung der Eintragung sofort informiert werden.</li> <li>4 Der Verwaltungsrat <b>kann</b> die Einzelheiten der Eintragung in separaten Richtlinien, welche die Marktpraxis in all jenen Märkten reflektieren, in denen Aktien der Gesellschaft kotiert sind, <b>regeln</b>. Insbesondere kann der Verwaltungsrat unbesehen von Artikel 5 Abs. 2 gestützt auf separate Richtlinien oder individuelle Vereinbarungen Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht ins Aktienbuch eintragen.</li> </ol>	<p>Überführung in eine „kann“-Regelung, da separate Richtlinien aufgrund bestehender Nominee-Vereinbarungen nicht notwendig sind.</p> <p>Die Unterstellung von Nominees unter eine anerkannte Banken- oder Finanzdienstleistungsaufsicht ist gemäss den bestehenden Nominee-Vereinbarungen kein Erfordernis.</p>
<p><b>Artikel 6 – Aktienzertifikate und Bucheffekten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</li> <li>2 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen.</li> </ol>	<p><b>Artikel 6 – Aktienzertifikate und Bucheffekten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</li> <li>2 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen.</li> </ol>	

blau & durchgestrichen = im Statutenvorschlag gelöscht	blau = im Statutenvorschlag neu	
Bisherige Version (Fassung 24.04.2012)	Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)	Erläuterungen
3 Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.	3 Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.	
<b>Artikel 7 – Rechtsausübung</b> 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutznieser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.	<b>Artikel 7 – Rechtsausübung</b> 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutznieser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.	
<b>3 GESELLSCHAFTSORGANE</b>	<b>3 GESELLSCHAFTSORGANE</b>	
<b>A. GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>A. GENERALVERSAMMLUNG</b>	
<b>Artikel 8 – Zuständigkeit</b> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.	<b>Artikel 8 – Zuständigkeit</b> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.	
<b>Artikel 9 – Ordentliche Generalversammlung</b> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von <del>sechs</del> Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen oder <del>den eingetragenen Aktionären zuzustellen</del> .	<b>Artikel 9 – Ordentliche Generalversammlung</b> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von <b>6</b> Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung werden der Geschäftsbericht, <b>der Vergütungsbericht</b> und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufgelegt oder <b>auf Verlangen</b> zugestellt.	Vereinheitlichung der Schreibweise und Anpassung an den Umstand, dass die Zustellung des Geschäftsberichts an die Aktionäre bereits seit einigen Jahren nicht unaufgefordert, sondern nur auf Verlangen erfolgt.
<b>Artikel 10 – Ausserordentliche Generalversammlung</b> 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Veranlassung des Verwaltungsrats oder der Revisionsstelle. 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden entweder aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens <del>den zehnten Teil</del> des Aktienkapitals vertreten, dies unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.	<b>Artikel 10 – Ausserordentliche Generalversammlung</b> 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Veranlassung des Verwaltungsrats oder der Revisionsstelle. 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden entweder aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens <b>10 %</b> des Aktienkapitals vertreten, dies unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.	Vereinheitlichung der Schreibweise.
<b>Artikel 11 – Einberufung</b> 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle spätestens <b>zwanzig</b> Tage vor dem Datum der Durchführung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.	<b>Artikel 11 – Einberufung</b> 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle spätestens <b>20</b> Tage vor dem Datum der Durchführung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich <b>oder auf elektronischem Weg</b> orientiert werden.	Vereinheitlichung der Schreibweise sowie Erweiterung der Optionen durch Publikation der Einladung zur Generalversammlung auf der Internetseite von Syngenta und/oder elektronischen Plattformen von Drittanbietern.

<p>2 Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.</p>	<p>2 Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.</p>	
<p><b>Artikel 12 – Traktandierung</b></p> <p>1 Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mind. CHF 10 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens <b>sechzig</b> Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden.</p> <p>2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.</p>	<p><b>Artikel 12 – Traktandierung</b></p> <p>1 Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mind. CHF 10 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Die Traktandierung muss mindestens <b>60</b> Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden.</p> <p>2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung <b>oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs</b> ausgenommen (<b>Artikel 700 Abs. 3 OR</b>).</p>	<p>Vereinheitlichung der Schreibweise.</p> <p>Angleichung der Statuten an den Gesetzestext von Artikel 700 Abs. 3 OR.</p>
<p><b>Artikel 13 – Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler</b></p> <p>1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.</p> <p>2 Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p><b>Artikel 13 – Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler</b></p> <p>1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.</p> <p>2 Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	
<p><b>Artikel 14 – Vertretung der Aktionäre</b></p> <p><del>4 Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.</del></p> <p>2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen andern stimmberechtigten Aktionär, einen in einer Richtlinie betreffend Nominees bzw. einer Vereinbarung mit einem Nominee bezeichneten Vertreter, <del>den Organvertreter</del>, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter <b>oder einen Depotvertreter</b> vertreten lassen.</p>	<p><b>Artikel 14 – Vertretung der Aktionäre</b></p> <p>1 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen andern stimmberechtigten Aktionär, einen in einer Richtlinie betreffend Nominees bzw. einer Vereinbarung mit einem Nominee bezeichneten Vertreter oder den <b>Unabhängigen Stimmrechtsvertreter</b> vertreten lassen.</p>	<p>Entfällt durch Neuformulierung von Artikel 14.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der VegüV wurde das Depot- und Organstimmrecht abgeschafft und auf eine Vertretungsmöglichkeit durch den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter beschränkt, welcher neu zwingend durch die Generalversammlung gewählt werden muss (siehe hierzu die Erläuterungen zu Artikel 17 und Artikel 24).</p>

blau & durchgestrichen = im Statutenvorschlag gelöscht	blau = im Statutenvorschlag neu	
<b>Bisherige Version</b> (Fassung 24.04.2012)	<b>Neue Version</b> (Vorschlag zuhanden GV 2014)	<b>Erläuterungen</b>
<p>3 Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.</p>	<p>2 Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und die Modalitäten und übrigen Aspekte der Vertretung in einem separaten Reglement, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.</p> <p>3 Die allgemeine Weisung eines Aktionärs an den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats zu stimmen bezüglich (i) in der Einladung zur Generalversammlung nicht gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände, über welche gemäss Artikel 700 Abs. 3 OR gültig Beschluss gefasst werden kann, sowie zu (ii) Zusatz- oder Änderungsanträgen zu in der Einladung zur Generalversammlung gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche nach dem Versand der Einladung oder an der Generalversammlung gestellt werden, gilt als gültige Weisung zur Ausübung des Stimmrechts.</p>	<p>Gestützt auf das Erfordernis der VegüV, dass Aktionäre auch die Möglichkeit erhalten sollen, dem Unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg Vollmachten und Weisungen zu erteilen, hat der Verwaltungsrat die Aufgabe, die konkreten Anforderungen dieses Prozesses im Einzelnen zu regeln. Im Hinblick auf die weitere technologische Entwicklung räumt die Klausel grösstmögliche Flexibilität hinsichtlich der Authentifizierung von Aktionären ein.</p> <p>Mit dem dritten Abschnitt wird die Gültigkeit von Weisungen an den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter in gewissen Spezialfällen geklärt.</p>
<p><b>Artikel 15 – Stimmrecht</b> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p>	<p><b>Artikel 15 – Stimmrecht</b> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p>	
<p><b>Artikel 16 – Beschlüsse, Wahlen</b></p> <p>1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.</p> <p>3 Der Vorsitzende kann eine offene oder elektronische Wahl respektive Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche Wahl respektive Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene oder elektronische Wahl respektive Abstimmung als nicht geschehen.</p> <p>4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.</p>	<p><b>Artikel 16 – Beschlüsse, Wahlen</b></p> <p>1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.</p> <p>3 Der Vorsitzende kann eine offene oder elektronische Wahl respektive Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche Wahl respektive Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene oder elektronische Wahl respektive Abstimmung als nicht geschehen.</p> <p>4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.</p>	
<p><b>Artikel 17 – Befugnisse der Generalversammlung</b> Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;</p>	<p><b>Artikel 17 – Befugnisse der Generalversammlung</b> Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;</p>	<p>Mit Inkrafttreten der VegüV erhält die Generalversammlung neue, unübertragbare Befugnisse, weshalb Artikel 17 entsprechend ergänzt werden muss:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;</li> <li>c) die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;</li> <li>d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li> <li>e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;</li> <li>f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des Unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;</li> <li>c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</li> <li>d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li> <li>e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;</li> <li>f) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 29 der Statuten;</li> <li>g) die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 17 lit. b): Die Generalversammlung ernennt den Präsidenten des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Vergütungsausschusses aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder sowie den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Für weitere Informationen zum Unabhängigen Stimmrechtsvertreter siehe die Erläuterungen zu Artikel 14.</li> <li>- Artikel 17 lit. f): Des Weiteren kommt der Generalversammlung die Kompetenz zur Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu. Für weitere Informationen siehe die Erläuterungen zu Artikel 29.</li> </ul> <p>Bei den Änderungen in Artikel 17 lit. c) und g) handelt es sich um rechtlich-technische Anpassungen ohne materielle Tragweite.</p>
<p><b>Artikel 18 – Besonderes Quorum</b></p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;</li> <li>b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;</li> <li>c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;</li> <li>d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</li> <li>e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</li> <li>f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</li> <li>g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</li> <li>h) die Auflösung der Gesellschaft.</li> </ul>	<p><b>Artikel 18 – Besonderes Quorum</b></p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;</li> <li>b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;</li> <li>c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;</li> <li>d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</li> <li>e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</li> <li>f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</li> <li>g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</li> <li>h) die Auflösung der Gesellschaft.</li> </ul>	
<p><b>B. VERWALTUNGSRAT</b></p>	<p><b>B. VERWALTUNGSRAT</b></p>	
<p><b>Artikel 19 – Anzahl der Verwaltungsräte</b></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, <del>die Aktionäre sein müssen.</del></p>	<p><b>Artikel 19 – Anzahl der Verwaltungsräte</b></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.</p>	<p>Anpassung an das geltende Aktienrecht.</p>

blau & durchgestrichen = im Statutenvorschlag gelöscht	blau = im Statutenvorschlag neu	
Bisherige Version (Fassung 24.04.2012)	Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)	Erläuterungen
<p><b>Artikel 20 – Amtsdauer</b></p> <p>1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt <del>höchstens 3 Jahre</del>. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. <del>Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Die einzelnen Amtsperioden müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu bzw. wiedergewählt wird.</del></p> <p>2 <del>Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind unter Vorbehalt von Abs. 3 wieder wählbar.</del></p> <p>3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden automatisch nach der Vollendung des <del>zwölften</del> <b>zwölften</b> Amtsjahrs oder, falls dieses Ereignis früher eintritt, nach Vollendung des <del>siebzigsten</del> <b>siebzigsten</b> Lebensjahrs aus dem Verwaltungsrat aus, wobei das Ausscheiden auf die darauf folgende ordentliche Generalversammlung erfolgt.</p>	<p><b>Artikel 20 – Amtsdauer, Externe Mandate</b></p> <p>1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt <b>1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich</b>. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.</p> <p>2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden automatisch nach der Vollendung des <b>12.</b> Amtsjahrs oder, falls dieses Ereignis früher eintritt, nach Vollendung des <b>70.</b> Lebensjahrs aus dem Verwaltungsrat aus, wobei das Ausscheiden auf die darauf folgende ordentliche Generalversammlung erfolgt.</p> <p>3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen <b>maximal folgende Anzahl an Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausüben:</b>  – bis zu 4 zusätzliche Mandate in kotierten Gesellschaften;  – bis zu 5 Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;  – bis zu 10 Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigem Organisationen.  <b>Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als 1 Mandat.</b>  Keiner zahlenmässigen Beschränkung unterliegen Mandate in Gesellschaften, welche unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Syngenta stehen (Gruppengesellschaften), sowie in Gesellschaften, welche sich nicht ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen müssen.  <b>Eine kurzfristige Überschreitung der obgenannten Beschränkungen um 1 Mandat ist zulässig.</b></p>	<p>Gemäss Artikel 3 VegüV hat die Generalversammlung jährlich die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln zu wählen. Diese Vorgabe wird mit den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 20 Abs. 1 und 2 umgesetzt (inkl. Vereinheitlichung der Schreibweise).</p> <p>Gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV muss in den Statuten festgelegt werden, wie viele Mandate ein Verwaltungsratsmitglied in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen ausserhalb des Konzerns ausüben darf. Mit der vorgeschlagenen Maximalanzahl soll verhindert werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats in zeitlicher Hinsicht zu stark mit anderen Mandaten belastet werden.</p>
<p><b>Artikel 21 – Organisation des Verwaltungsrats, Entschädigung</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte <del>einen Präsidenten und</del> <b>einen Präsidenten</b> und einen Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.</p> <p>2 <del>Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.</del></p>	<p><b>Artikel 21 – Organisation des Verwaltungsrats</b></p> <p>Der Verwaltungsrat <b>konstituiert sich unter Berücksichtigung der Wahlentscheidungen der Generalversammlung selber</b>. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.</p>	<p>Das Prinzip der Selbstkonstituierung des Verwaltungsrats wird durch die zwingende Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung nach Massgabe von Artikel 2 Ziff. 1 VegüV eingeschränkt.</p> <p>Artikel 21 Abs. 2 wird ersetzt durch den neuen Artikel 29.</p>
<p><b>Artikel 22 – Einberufung</b></p> <p>Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies schriftlich verlangt.</p>	<p><b>Artikel 22 – Einberufung</b></p> <p>Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies schriftlich verlangt.</p>	



<p><b>Artikel 23 – Beschlüsse</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement Verfahrensvorschriften betreffend die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erlassen.</p>	<p><b>Artikel 23 – Beschlüsse</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement Verfahrensvorschriften betreffend die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erlassen.</p>	
<p><b>Artikel 24 – Befugnisse des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li> <li>b) die Festlegung der Organisation;</li> <li>c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</li> <li>d) die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</li> <li>e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</li> <li>f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</li> <li>g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</li> <li>h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Artikel 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;</li> <li>i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle.</li> </ul> <p>2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p>	<p><b>Artikel 24 – Befugnisse des Verwaltungsrats</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li> <li>b) die Festlegung der Organisation;</li> <li>c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</li> <li>d) die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</li> <li>e) die Ernennung eines Unabhängigen Stimmrechtsvertreters für den Fall des Ausfalls des durch die Generalversammlung gewählten Unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</li> <li>f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</li> <li>g) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</li> <li>h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</li> <li>i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Artikel 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;</li> <li>j) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle.</li> </ul> <p>2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p>	<p>Erweiterung der Kompetenzen des Verwaltungsrats nach Massgabe von Artikel 8 Abs. 6 VegüV.</p> <p>Formelle Klarstellung aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 VegüV. Materiell stellt dies keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht dar.</p>

blau & durchgestrichen = im Statutenvorschlag gelöscht	blau = im Statutenvorschlag neu	
Bisherige Version (Fassung 24.04.2012)	Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)	Erläuterungen
<p><b>Artikel 25 – Übertragung von Befugnissen; Organisationsreglement</b></p> <p><del>1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 24 die Geschäftsführung nach Massgaben eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere Mitglieder oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.</del></p> <p><del>2 Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement für die interne Organisation, welches seine Befugnisse und Organisation im Einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung regelt.</del></p>	<p><b>Artikel 25 – Zeichnungsberechtigung, Übertragung von Befugnissen</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder sowie die übrigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Dritten zuweisen sowie – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte übertragen.</p>	<p>Artikel 25 Abs. 1 der revidierten Statuten entspricht dem bisherigen Inhalt von Artikel 26 der bisherigen Statuten.</p> <p>Artikel 25 Abs. 2 erlaubt es dem Verwaltungsrat, Aufgaben und Befugnisse innerhalb des Gremiums oder auch an Dritte zu übertragen.</p>
	<b>C. GESCHÄFTSLEITUNG</b>	Neuer Untertitel
<p><b>Artikel 26 – Zeichnungsberechtigung</b></p> <p><del>Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder sowie die übrigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.</del></p>	<p><b>Artikel 26 – Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung, Organisationsreglement</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 24 die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung übertragen.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, welches seine Befugnisse und Organisation im Einzelnen sowie die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung regelt.</p>	<p>Die Geschäftsleitung als Gesellschaftsorgan wird neu in die Statuten aufgenommen.</p> <p>Artikel 26 Abs. 1 der revidierten Statuten entspricht im Wesentlichen Artikel 25 Abs. 1 der bisherigen Statuten.</p> <p>Artikel 26 Abs. 2 der revidierten Statuten entspricht inhaltlich der Bestimmung in Artikel 25 Abs. 2 der bisherigen Statuten.</p>
	<p><b>Artikel 27 – Dauer der Arbeitsverträge, Externe Mandate</b></p> <p>1 Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt für den Vorsitzenden und alle Mitglieder der Geschäftsleitung maximal 12 Monate.</p> <p>2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats, maximal folgende Anzahl an Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis zu 2 Mandate in kotierten Gesellschaften;</li> <li>– bis zu 2 Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;</li> <li>– bis zu 4 Mandate auf Instruktion von Syngenta in Gesellschaften, welche nicht durch Syngenta direkt oder indirekt kontrolliert werden;</li> <li>– bis zu 10 Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigem Organisationen.</li> </ul> <p>Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als 1 Mandat.</p>	<p>Gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 2 VegüV müssen die Statuten Angaben über die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder enthalten und die maximale Kündigungsfrist von 12 Monaten enthalten.</p> <p>Gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV muss in den Statuten festgelegt werden, über wie viele Mandate ein Geschäftsleitungsmitglied in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen ausserhalb des Konzerns verfügen darf. Mit der vorgeschlagenen Maximalanzahl soll verhindert werden, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung in zeitlicher Hinsicht zu stark mit anderen Mandaten belastet werden.</p>

	<p>Keiner zahlenmässigen Beschränkung unterliegen Mandate in Gesellschaften, welche unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Syngenta stehen (Gruppengesellschaften), sowie in Gesellschaften, welche sich nicht ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen lassen müssen.</p>	
	<p><b>Artikel 28 – Vergütungsausschuss</b></p> <p>1 Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats besteht aus maximal 5 unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Generalversammlung wählt alle Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Vorsitzenden.</p> <p>2 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat hinsichtlich Vergütungen für den Präsidenten des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Verwaltungsrats, den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Überprüfung und Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats der Grundsätze, Strategien und Richtlinien betreffend Vergütungen, welche insgesamt das Vergütungssystem definieren;</li> <li>b) Festlegung der Struktur und der Bestandteile des Vergütungssystems, einschliesslich der Struktur von Aktienbeteiligungsprogrammen;</li> <li>c) Überprüfung und Empfehlung zuhanden des Verwaltungsrats eines jährlichen Vorschlags über die Gesamtvergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zur Genehmigung durch die Generalversammlung;</li> <li>d) Festlegung oder Änderung der Vergütungspakete der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Erarbeitung eines Vorschlags zur Festlegung oder Änderung des Vergütungspakets des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrats, beides nach Massgabe von Artikel 29;</li> <li>e) Ausarbeitung und Empfehlung zur Genehmigung des Vergütungsberichts durch den Verwaltungsrat.</li> </ul> <p>3 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen und dessen Organisation im Organisationsreglement oder im konstituierenden Reglement des Vergütungsausschusses regeln.</p>	<p>Die VegüV schreibt vor, dass die Generalversammlung jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses zu wählen hat und dass die Grundsätze über Aufgaben und Zuständigkeiten in den Statuten festgelegt werden müssen.</p>

blau & durchgestrichen = im Statutenvorschlag gelöscht	blau = im Statutenvorschlag neu	
Bisherige Version (Fassung 24.04.2012)	Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 29 – Vergütungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Entschädigungssystem und die entsprechenden Grundsätze dienen dazu, Mitarbeitende zu gewinnen und an das Unternehmen zu binden, um die strategischen Pläne der Gesellschaft umzusetzen und einen nachhaltigen geschäftlichen Erfolg sicherzustellen.</li> <li>2 Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss bestimmen die angemessene Höhe der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Dabei berücksichtigen sie Marktdaten, die jeweilige Position und Verantwortung sowie den Erfüllungsgrad geschäftlicher und individueller Leistungskriterien.</li> <li>3 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgerichtet werden.</li> <li>4 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich gesondert die maximale Gesamtvergütung zur Genehmigung vor, für: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;</li> <li>b) die Geschäftsleitung für das laufende oder nächste Geschäftsjahr.</li> </ol> </li> <li>5 Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.</li> <li>6 Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können die Vergütung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, vorausgesetzt, sie wird nachfolgend zur Genehmigung unterbreitet und genehmigt.</li> <li>7 Der Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich zusammen aus dem jährlichen Grundhonorar sowie zusätzlichen Honoraren für individuelle Mandate in den Verwaltungsratsausschüssen. Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Vergütungsausschusses bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vergütung an alle oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats in freien oder in für eine definierte Zeitperiode gesperrten Aktien ausgerichtet werden kann. Der Wert solcher Aktien bestimmt sich auf der Basis des Marktpreises der Syngenta-Aktie im Zeitpunkt der Zuteilung.</li> </ol>	<p>Gemäss Artikel 18 Abs. 1 VegüV hat die Generalversammlung jährlich über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung abzustimmen, wobei die Abstimmung je gesondert zu erfolgen hat. Der Verwaltungsrat ist an das Abstimmungsergebnis gebunden, d.h., es handelt sich um ein rechtlich bindendes „say on pay“. Die Aktionäre werden an der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2015 erstmals nach den neuen Regeln über die Vergütungen abstimmen müssen.</p> <p>Mit dem neuen Artikel 29 werden die Anforderungen von Artikel 18 VegüV umgesetzt. Gemäss den vorgeschlagenen Bestimmungen soll für die Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrats die Zeitperiode von Generalversammlung zu Generalversammlung als Bemessungsgrundlage herbeigezogen werden. Für die Vergütung der Geschäftsleitung gilt als Bemessungsgrundlage das laufende oder kommende Geschäftsjahr.</p>

- 8 Der Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Der fixe Teil der Vergütung besteht aus der jährlichen Grundvergütung, zuzüglich weiterer Nebenleistungen. Der variable Teil der Vergütung kann aus kurz- und langfristigen Vergütungselementen bestehen, welche bar- und/oder aktienbasierte Komponenten umfassen können.
- 9 Kurz- und langfristige Vergütungselemente orientieren sich an Leistungskriterien, welche vom Verwaltungsrat oder dem Vergütungsausschuss genehmigt werden. Diese Kriterien können die finanzielle Performance der Gruppe und/oder einzelner Geschäftssegmente, die Performance im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder ähnlichen Richtgrößen und/oder die individuelle Leistung umfassen.
- 10 Der Zielwert für die kurzfristigen Vergütungselemente entspricht einem Prozentsatz des jährlichen Grundgehalts. Der tatsächlich ausbezahlte Betrag kann zwischen 0 % und 200 % des Zielwerts betragen, je nach Erfüllung der Leistungskriterien. Mindestens 40 % und maximal 80 % der Auszahlung kann aufgeschoben und in Aktien oder Bezugsrechten bezogen werden, für die weitere Aktien („matching shares“) zugeteilt werden können.  
Der Zielwert für die langfristigen Vergütungselemente kann einem Festbetrag, einem Prozentsatz des jährlichen Grundgehalts oder einer Anzahl aktienbasierter Vergütungen entsprechen. Die tatsächliche langfristige Vergütung kann zwischen 0 % und 150 % des Zielwerts betragen.  
Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss bestimmt die Zielwerte und die Zuteilungsquote für zusätzliche Aktien.
- 11 Aktienbasierte Vergütungen können aus freien oder gesperrten Aktien, Anwartschaften oder Bezugsrechten auf Aktien (Optionen) oder vergleichbaren Instrumenten bestehen, die einer Erwerbs-/Sperrfrist von mindestens 3 Jahren unterliegen. Der Wert von aktienbasierten Vergütungen bestimmt sich aufgrund des Marktpreises der Syngenta-Aktie im Zeitpunkt der Zuteilung einer solchen Vergütung, unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden.
- 12 Kurz- und langfristige Vergütungselemente, einschliesslich Zuteilungskriterien, Erwerbs- oder Sperrfristen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Verfall und Verwirkung sind in separaten Reglementen geregelt, welche der Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungsausschuss unterliegen. Solche Reglemente können insbesondere vorsehen,

blau & durchgestrichen = im Statutenvorschlag gelöscht	blau = im Statutenvorschlag neu	
Bisherige Version (Fassung 24.04.2012)	Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)	Erläuterungen
	<p>dass aktienbasierte Vergütungen ausübbar werden und allfällige Sperrfristen entfallen (a) im Fall eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft und (b) im Fall einer Auflösung des Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung, vorbehaltlich eines gegenteiligen Entscheids des Vergütungsausschusses.</p> <p>13 Die Gesellschaft kann Vergütungen an solche Mitglieder der Geschäftsleitung ausrichten, welche während einer Zeitperiode, für welche die Generalversammlung bereits die Vergütung genehmigt hat, (i) in die Geschäftsleitung ernannt und/oder (ii) zum CEO befördert werden, falls die von der Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtvergütung nicht ausreicht. Die Gesamtsumme aller Zusatzbeträge beläuft sich auf maximal 40 % der von der Generalversammlung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigten Gesamtvergütung. Dieser Zusatzbetrag kann auch dafür verwendet werden, um neue Mitglieder der Geschäftsleitung für aufgrund ihres Stellenwechsels entgangene Vergütungen oder andere vermögenswerte Nachteile zu entschädigen.</p>	
<b>C. REVISIONSSTELLE</b>	<b>D. REVISIONSSTELLE</b>	
<p><b>Artikel 27 – Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten</b></p> <p>Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p>	<p><b>Artikel 30 – Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten</b></p> <p>Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p>	
<p><del>Artikel 28 – Spezieller Rechnungsprüfer<sup>a</sup></del></p> <p><del><sup>a</sup>Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung vom 20. April 2010</del></p>		Aufgehobene Bestimmung.
<b>4 JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG</b>	<b>4 JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG</b>	
<p><b>Artikel 29 – Geschäftsjahr</b></p> <p><del>Der Verwaltungsrat bestimmt, wann das Geschäftsjahr beginnt und wann es endet.</del></p>	<p><b>Artikel 31 – Geschäftsjahr</b></p> <p>Beginn und Ende des Geschäftsjahrs werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.</p>	Rein redaktionelle/sprachliche Änderung.
<p><b>Artikel 30 – Geschäftsbericht</b></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.</p>	<p><b>Artikel 32 – Geschäftsbericht</b></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.</p>	Anpassung an die Änderungen des Obligationenrechts gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 (Rechnungslegungsrecht).

<p><b>Artikel 31 – Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven</b></p> <p>1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.</p> <p>2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.</p> <p>3 Dividenden, die während <del>fünf</del> Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.</p>	<p><b>Artikel 33 – Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven</b></p> <p>1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.</p> <p>2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.</p> <p>3 Dividenden, die während 5 Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.</p>	<p>Vereinheitlichung der Schreibweise.</p>
<p><b>5 BEKANNTMACHUNG UND GERICHTSSTAND</b></p>		
<p><b>Artikel 32 – Bekanntmachung</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen <del>und sorgt dafür, dass die Aktionäre in allen Jurisdiktionen, in denen die Aktien der Gesellschaft eingetragene sind, gleich behandelt werden.</del></p>	<p><b>Artikel 34 – Bekanntmachung</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p>	<p>Eine explizite Erwähnung des ohnehin geltenden Gleichbehandlungsgebots aller Anleger ist nicht notwendig.</p>
<p><b>Artikel 33 – Gerichtsstand</b></p> <p>Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.</p>	<p><b>Artikel 35 – Gerichtsstand</b></p> <p>Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.</p>	
<p><b>6 SACHEINLAGEN</b></p>		
<p><b>Artikel 34 – Sacheinlage<sup>9</sup></b></p> <p><sup>9</sup>Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. April 2012</p>		<p>Aufgehobene Bestimmung.</p>
<p><b>7 FUSION</b></p>		
<p><b>Artikel 35 – Fusion<sup>9</sup></b></p> <p><sup>9</sup>Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. April 2012</p>		<p>Aufgehobene Bestimmung.</p>